
Polizeigesetz (PolG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 22. März 2000² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Bst. c bis d sowie Bst. e und f (neu)

² (Die Kantonspolizei hat insbesondere folgende Aufgaben:)

- c) sie nimmt die Vollzugsaufgaben und Befugnisse nach dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG) vom 25. September 2015³ und dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997⁴ wahr;
- d) sie besorgt unter Vorbehalt von § 3 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGZZGB)⁵ die Behandlung und Verwertung von Fundsachen;

Bisherige Bst. c und d werden zu Bst. e und f.

§ 2 Abs. 2 (neu) und 3 (neu)

² Geht von einer Person eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten aus, tauschen die Kantonspolizei, andere Behörden und Amtsstellen sowie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Dritte ihre Informationen aus und koordinieren ihre Massnahmen. Sie sind im Umfang dieser Zusammenarbeit vom Amtsgeheimnis entbunden.

³ Befasste Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der Polizei ihre Wahrnehmungen über eine gefährdende Person mitzuteilen und an der behördlichen und interinstitutionellen Zusammenarbeit mitzuwirken. Sie sind in diesem Umfang vom Berufsgeheimnis entbunden.

Neuer Haupttitel vor § 4

Bisherige Haupttitel II. bis VII. werden zu III. bis VIII.

II. Bearbeitung von polizeilichen Daten

§ 4 Überschrift, Abs. 1 bis 4 (neu)
Grundsätze

¹ Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist insbesondere berechtigt:

- a) Personendaten bei Dritten zu erheben, wobei sie keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen braucht;

b) Daten über gefährdende Personen zu erheben, in einer Datensammlung zu bearbeiten, im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 auszutauschen oder zur Gefahrenabwehr an gefährdete Personen weiterzugeben;

c) zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall kantonale Steuerdaten einzusehen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

² Der direkte fallweise Zugriff auf Datensammlungen der Kantonspolizei durch andere Polizei- und Strafverfolgungsorgane in einem Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn:

a) dies gesetzlich vorgesehen oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist;

b) die recht- und zweckmässige Verwendung der Daten nachgewiesen ist;

c) die Zugriffsberechtigung gesichert ist und der Zugriff auf die Daten protokolliert wird;

d) der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet sind.

³ Die Kantonspolizei kann polizeiliche Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 2 Bst. a bis d mit anderen Polizeiorganen in automatisierter Form austauschen und zu diesem Zweck eine gemeinsame Datensammlung betreiben, sofern auf diese Datenbearbeitung das kantonale oder ein gleichwertiges Datenschutzrecht eines anderen Kantons anwendbar ist.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 4a Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Die Information der betroffenen Person über die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Datenschutzrecht. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

a) die betroffene Person bereits informiert wurde;

b) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist;

c) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;

d) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;

e) dadurch der Zweck eines Straf- oder anderen Untersuchungsverfahrens vereitelt wird;

f) die Behörde, bei welcher die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt;

g) überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Für die Auskunft und Einsicht in die eigenen Daten gilt grundsätzlich das allgemeine Datenschutzrecht. Sie wird verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, wenn:

a) ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht;

b) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;

c) dadurch der Zweck eines Straf- oder anderen Untersuchungsverfahrens vereitelt wird;

d) überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Hilfsdatensammlungen wie Journaleintragungen sind von der Informationspflicht und vom Auskunftsrecht ausgenommen.

§ 4b Abs. 1 Bst. b bis d sowie e bis g (neu)

¹ (Es werden vernichtet:)

b) Leumundsberichte im Rahmen eines Strafverfahrens spätestens 15 Jahre nach deren Erstellung;

Bisherige Bst. b und c werden zu Bst. c und d.

e) Aufzeichnungen aus elektronischen Überwachungen nach 12 Monaten, wenn sie nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden;

f) die bei einer automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Daten nach dem Abgleich:

1. bei fehlender Übereinstimmung unverzüglich;

2. bei Übereinstimmung nach 12 Monaten, soweit sie nicht zum Zweck eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens verwendet werden;

g) Aufzeichnungen der Gespräche der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 100 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

§ 4c Abs. 1

¹ Tauscht die Kantonspolizei mit anderen Schengen-Staaten Personendaten aus, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, kommen unter Vorbehalt der kantonalen Datenschutzgesetzgebung die direkt anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680⁶ zur Anwendung.

§ 7 Abs. 2 (neu) und 3 (neu)

² Sie kann zum Schutz privater Rechte, an deren Wahrung auch ein öffentliches Interesse besteht, bis zur Beschlussfähigkeit der zuständigen Behörde ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen treffen, wenn:

a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft erscheint;

b) der Schutz durch die zuständige Behörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und

c) die Gefahr besteht, dass die Ausübung des Rechts ohne die polizeiliche Hilfe vereitelt oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Angehörige des Polizeikorps sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt. Soweit es ihnen zumutbar ist, haben sie einzugreifen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, wenn sie ein Verbrechen, ein schweres Vergehen oder eine Gefährdung von bedeutenden Rechtsgütern feststellen.

§ 9a Überschrift, Abs. 1 bis 4 (neu)

Observation und Überwachung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs offen oder verdeckt beobachten. Sie kann dazu technische Überwachungsgeräte einsetzen und Übermittlungen oder Aufzeichnungen machen, wenn:

a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder

b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist.

² Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten, zu Beweis Zwecken sowie zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder Dritter den öffentlich zugänglichen Raum sowie Grossveranstaltungen oder Kundgebungen offen oder verdeckt mit technischen Geräten überwachen und Übermittlungen oder Aufzeichnungen machen, wenn:

- a) eine Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. a oder b erfüllt ist;
- b) dies für die Vorbereitung und Durchführung eines Polizeieinsatzes erforderlich ist oder
- c) es an dem zu überwachenden Ort bereits zu strafbaren Handlungen gekommen ist.

³ Die Beobachtungen und Überwachungen sind örtlich und zeitlich auf das Erforderliche zu begrenzen.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 9b Überschrift, Abs. 1 und 4

Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Auffindung einer vermissten Person sowie zur Fahndung nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen.

⁴ Gegen die Überwachungsanordnung und Kostenaufgabe kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung durch die Kantonspolizei beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

§ 9d Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

Verdeckte Fahndung und verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung oder verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

Bst. a bis c unverändert.

² Als verdeckte Vorermittler dürfen nur Polizisten oder mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragte Personen eingesetzt werden. Die Kantonspolizei stattet die verdeckten Vorermittler je nach Einsatz mit einer Legende aus und sichert ihnen auch im Fall der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zu.

§ 9e (neu) Elektronische Überwachung von Wegweisungs-, Fernhalte-, Aus- und Eingrenzungs massnahmen

¹ Die Kantonspolizei:

- a) kann zur Kontrolle von polizeilich angeordneten Wegweisungs-, Fernhalte-, Aus- und Eingrenzungs massnahmen, insbesondere zur Feststellung des Aufenthaltsortes, elektronische Geräte einsetzen, die mit der überwachten Person fest verbunden sind;

- b) führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Vollzugsbehörden die elektronische Überwachung von strafprozessual, straf- oder zivilrechtlich angeordneten Kontakt- und Rayonverboten durch.

² Sie kann zu diesem Zweck mit anderen Amtsstellen, Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Kosten der elektronischen Überwachung können der überwachten Person auferlegt werden.

§ 10 Überschrift, Abs. 2

Befragung und Gefährderansprache

² Sie kann eine Person, die Anlass zur Annahme gibt, dass von ihr eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten ausgeht, anschreiben, an ihrem Aufenthaltsort aufsuchen oder unter Strafandrohung vorladen, um sie auf ihr Verhalten anzusprechen, zu rechtmässigem Verhalten zu ermahnen und auf die Folgen allfälliger Straftaten hinzuweisen.

§ 11 Überschrift, Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und 3 (neu)

Ausschreibung und verdeckte Registrierung

¹ (Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:)

- c) ihr Verhalten den dringenden Verdacht begründet, sie werde ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begehen oder bereite ein solches vor;

² Sie kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge sowie Container zwecks verdeckter Registrierung im Schengener Informationssystem ausschreiben, sofern die weiteren Voraussetzungen von Art. 33 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013⁷ erfüllt sind.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 11a (neu) Automatisierte Fahrzeugfahndung

Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Fahrzeugfahndung Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit folgenden Datensammlungen abgleichen:

- a) den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) den einzelnen Fahndungsaufträgen;
- c) den Listen von Kontrollschildern von Fahrzeughaltern, denen der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

§ 12

Eine öffentliche Fahndung nach einer gesuchten Person mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn:

-
- a) der Verdacht besteht, dass sie verunfallt oder Opfer eines Verbrechens oder schweren Vergehens geworden ist;
 - b) sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte oder
 - c) sie eines Verbrechens oder schweren Vergehens verdächtigt wird.

§ 16 Überschrift, Abs.1 Bst. c, Abs. 2 und 3 (neu)
Durchsuchung von Sachen und Räumen

¹ (Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:)

- c) der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen Gegenstände oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;

² Sie kann unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b und c auch Räume durchsuchen.

³ Die Durchsuchung von Sachen und Räumen wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Herrschaft über die Sache oder den Raum ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter beigezogen werden. Ist Gefahr im Verzug, kann die Kantonspolizei die Durchsuchung unverzüglich, auch ohne Anwesenheit Dritter, vornehmen.

§ 19 Überschrift, Abs. 2 (neu)
Wegweisung, Fernhaltung und Kontaktverbot

² Sie kann eine Person, die eine andere Person durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen in deren Sicherheit bedroht oder deren persönliche Integrität und Freiheit schwerwiegend beeinträchtigt, vorübergehend, längstens für einen Monat, von bestimmten Orten wegweisen, fernhalten oder ihr den Kontakt zur betroffenen Person oder zu dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die Anordnung erfolgt mit Verfügung. Im Übrigen sind die Bestimmungen von § 19c Abs. 3 bis 5 sinngemäss anwendbar.

§ 19a (neu) Aus- und Eingrenzung zum Schutz von Polizeigütern

¹ Die Kantonspolizei kann einer Person unter den Voraussetzungen von § 17 Abs. 1 den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet vorübergehend, längstens für einen Monat:

- a) untersagen;
- b) vorschreiben, falls die Ausgrenzung nicht ausreicht oder wirkungslos geblieben ist.

² Die betroffene Person ist ohne Verzug über den Grund der Massnahme zu informieren und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

³ Die Aus- oder Eingrenzung wird der betroffenen Person mit Verfügung eröffnet. Sie kann innert fünf Tagen seit der Anordnung beim Zwangsmassnahmengericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Freiheitsbeschränkung verlangen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Muss die aus- oder eingegrenzte Person den untersagten oder vorgeschriebenen Aufenthaltsbereich aus zwingenden und belegbaren Gründen betreten oder verlassen, hat sie dies der Kantonspolizei unverzüglich mitzuteilen, damit sie deren Ab- oder Anwesenheit überprüfen kann.

§ 19b

Bisheriger § 19a wird zu § 19b.

§ 19c (neu) Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Übt eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, kann die Kantonspolizei umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.

² Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder zu dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet.

³ Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.

⁴ Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Die Massnahmen bleiben neben strafprozessualen sowie straf- und zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.

§ 19d (neu) Meldepflichten bei häuslicher Gewalt

¹ Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Sie übermittelt deren Personalien vorbehältlich der Einwilligung der gewaltbetroffenen Person nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 2. März 2007⁸ an eine Beratungsstelle.

² Die Kantonspolizei erstattet bei häuslicher Gewalt Meldung an:

- a) die Kinderschutzhilfe, wenn Kinder direkt oder indirekt betroffen sind;
- b) die Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt;
- c) die Migrationsbehörde, wenn ausländer- bzw. asylrechtliche Massnahmen in Betracht kommen;
- d) die Schulbehörde, wenn dies zum Schutz schulpflichtiger Kinder erforderlich ist;
- e) das Polizeiorgan eines anderen Kantons, wenn dies zum Vollzug einer Massnahme nach § 19c erforderlich ist;
- f) die Staatsanwaltschaft nach den strafprozessualen Bestimmungen.

³ Die nach Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁹ getroffenen Massnahmen sind der Kantonspolizei mitzuteilen.

§ 19e (neu) Benutzungsverbot

¹ Die Kantonspolizei kann einer Person oder Organisation untersagen, den öffentlichen Raum für eine bestimmte Tätigkeit zu benutzen, wenn diese mittelbar oder unmittelbar dazu dient, die Ablehnung oder Missachtung der verfassungsmässigen demokratischen Ordnung, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu propagieren.

² Sie informiert die Standortgemeinde über das Benutzungsverbot.

³ Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem Nachrichtendienstgesetz (NDG)¹⁰ und dem BWIS¹¹.

§ 20a (neu) Waffentragpflicht

¹ Der Polizeidienst ist grundsätzlich bewaffnet zu leisten.

² Die Angehörigen des Polizeikorps sind berechtigt, ihre Dienstwaffe in der ganzen Schweiz:

- a) zu dienstlichen Zwecken mitzuführen oder zu tragen;
- b) auf dem Arbeitsweg mitzuführen oder zu tragen;
- c) während dem Pikettdienst ausserhalb der Dienstzeit sowie in der Freizeit mitzuführen.

³ Der Dienstausweis dient als Legitimation zum Tragen und Mitführen der persönlichen Dienstwaffe während und ausserhalb der Polizeidienstes.

§ 21 Abs. 1 und 2

¹ Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe in einer den Umständen angemessenen Weise einsetzen, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, um das polizeiliche Ziel zu erreichen.

² Der Gebrauch der Schusswaffe ist gerechtfertigt:

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen einen Angehörigen der Kantonspolizei;
- b) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte;
- c) wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind, insbesondere:
 - 1. zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen begangen haben oder dessen dringend verdächtig werden und sich der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entziehen versuchen;
 - 2. wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entziehen versuchen;
 - 3. zur Befreiung von Geiseln;
 - 4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

§ 22

Zur Erfüllung der Aufgaben im Ordnungsdienst kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel sowie unter Vorbehalt der Chemikaliengesetzgebung Reizstoffe einsetzen.

§ 23 Abs. 2

Wird aufgehoben.

§ 25 Abs. 2 Bst. d (neu) und Abs. 3

² (Sie werden verlangt:)

d) von Personen, die einen Auftrag verursacht haben, bei welchem die Polizei im Rahmen eines Einsatzes entgeltliche Leistungen Dritter in Anspruch nehmen muss.

³ Personen, die einen Polizeigewahrsam nach § 17 Abs. 1 Bst. b vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, können die mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt werden.

§ 27

Der Departementsvorsteher stellt Vorzeigegeld zur Verfügung, wenn dies für die Rettung von Menschenleben oder für besondere Ermittlungsformen notwendig ist.

§ 28 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu)

Aufsicht und Ausführungsrecht

¹ Die Kantonspolizei untersteht dem zuständigen Departement. Sie wird von einem Polizeikommandanten geführt.

² Der Polizeikommandant nimmt die Dienstaufsicht über das nachrichtendienstliche Vollzugsorgan wahr.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und das Dienstrecht in einem besonderen Erlass und erlässt die weiteren Vollzugsbestimmungen.

§ 29 Abs. 1

¹ Bei Arbeitspflichtverletzungen kann der Polizeikommandant einen Verweis aussprechen.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009¹²

§ 28 Abs. 1 Bst. d (neu)

¹ (Einzelrichterlich beurteilt werden:)

d) Anordnung der Aus- und Eingrenzung nach § 19a PolG.

2. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB) vom 14. September 1978¹³

§ 2 Abs. 1

¹ (Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren nebst den in Art. 249, 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erwähnten Angelegenheiten:)

a) Personenrecht:

1. Begehren zur Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von Massnahmen gegen häusliche Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB in Verbindung mit § 19c des Polizeigesetzes (PolG¹⁴);
2. Begehren zur Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von Massnahmen gegen Bedrohungen und Beeinträchtigungen (§ 19 Abs. 2 PolG).

3. Strassengesetz vom 15. September 1999¹⁵

§ 30 Abs. 1

¹ Der Strassenträger oder das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn:

- a) Der Gemeingebruch möglich bleibt oder nur kurz verunmöglicht wird;
- b) die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und
- c) die Auswirkungen auf den Verkehr verhältnismässig und für die anderen Verkehrsteilnehmer und die Anwohner zumutbar sind.

§ 46

¹ Das Anbringen und Ändern von Reklamen und anderen Ankündigungen im Bereich von Strassen bedarf einer Bewilligung. Sie wird erteilt:

- a) bei Hauptstrassen durch das zuständige kantonale Amt;
- b) bei anderen Strassen durch den Gemeinderat.

² Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

³ Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Verkehrssicherheit durch die Reklamen und anderen Ankündigungen nicht beeinträchtigt wird. Die Beurteilung der Verkehrssicherheit erfolgt abschliessend durch die Kantonspolizei.

III.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS

² SRSZ 520.110.

³ SR 121.

⁴ SR 120.

⁵ SRSZ 210.100.

⁶ Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr zur Anwendung, ABl. L 119/89 vom 4. Mai 2016.

⁷ SR 362.0.

⁸ SR 312.5.

⁹ SR 311.0.

¹⁰ SR 121.

¹¹ SR 120.

¹² SRSZ 231.110.

¹³ SRSZ 210.100.

¹⁴ SRSZ 520.110.

¹⁵ SRSZ 442.110.